

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, fest, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457f beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin audiovisueller Mediendienste den unter den Adressen <http://www.lt1.at> und <http://www.woo.at> verbreiteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf nicht spätestens bis zum 21.05.2013 der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer Überprüfung der Programmliste der von der LIWEST Kabelmedien GmbH in ihrem Kabelnetz verbreiteten Programme sowie einer daraufhin am 04.06.2013 erfolgten Einschau auf die Homepage der LT 1 Privatfernsehen GmbH, stellte die KommAustria fest, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH, neben dem seit 01.01.2003 angezeigten Kabelfernsehprogramm „LT 1“, das erwähnte Programm auch als audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse <http://www.lt1.at> und <http://www.woo.at> zur Verfügung stellt, ohne dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G, die Aufnahme der Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen, nachgekommen ist.

Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein.

Mit Schreiben vom 07.06.2013 wurde die LT 1 Privatfernsehen GmbH gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, binnen einer Woche ab Zustellung den von ihr unter den Adressen <http://www.lt1.at> und <http://www.woo.at> veranstalteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anzuzeigen. Gleichzeitig wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 30.06.2013, eingelangt bei der KommAustria am 09.07.2013, zeigte die LT 1 Privatfernsehen GmbH die Verbreitung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter den Adressen <http://www.lt1.at> bzw. <http://www.woo.at> an.

Hinsichtlich des eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens erstattete sie im Rahmen eines Telefonates vom 29.07.2013 inhaltlich dahingehend Stellung, dass die unter den beiden unterschiedlichen Adressen angebotenen Inhalte des Programms „LT 1“ identisch seien. Die Anzeige sei infolge Fahrlässigkeit schlicht vergessen worden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH veranstaltet unter anderem aufgrund der Anzeige vom 01.01.2003 das Kabelfernsehprogramm „LT 1“. Die aktuellen Sendungen werden unter den Adressen <http://www.lt1.at> bzw. <http://www.woo.at> jedenfalls seit dem 04.06.2013 als audiovisueller Mediendienst auf Abruf zur Verfügung gestellt. Bei dem genannten Programm handelt es sich um Informationen (Nachrichten aus Politik, Wirtschaft und aktuellen Anlässen) sowie Beiträgen über Sport, Kultur, Jugend und Portraits aus dem oberösterreichischen Raum, wobei täglich Sendungen im Umfang von etwa 30 Minuten neu produziert werden.

Die Anzeige des unter den Adressen <http://www.lt1.at> bzw. <http://www.woo.at> verbreiteten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ist erst mit dem zitierten Schreiben an die KommAustria am 09.07.2013 erfolgt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen dazu, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH unter den Adressen <http://www.lt1.at> und <http://www.woo.at> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet sowie die Feststellung, wonach die Veranstaltung des genannten Mediendienstes auf Abruf von der LT 1 Privatfernsehen GmbH erst mit am 09.07.2013 eingelangtem Schreiben angezeigt wurde, ergeben sich aus ihrer Anzeige vom 09.07.2013, KOA 1.950/13-048. Die Feststellung zur Anzeige der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin beruht auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen, wonach die LT 1 Privatfernsehen GmbH diesen Dienst jedenfalls seit dem 04.06.2013 zur Verfügung stellt, ergeben sich aus der amtswegig durchgeführten Einschau auf die Homepage und dem darauf basierenden Screenshot vom 04.06.2013, der zum Akt genommen wurde.

Die Feststellungen, wonach es sich bei dem unter den Adressen <http://www.lt1.at> und <http://www.woo.at> zur Verfügungen gestellten audiovisuellen Mediendienst um identische Inhalte des Programms „LT 1“ handelt, ergeben sich aus dem Aktenvermerk vom 29.07.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH jedenfalls seit dem 04.06.2013 den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „LT 1“ unter der Adresse <http://www.lt1.at> bzw. <http://www.woo.at> anbietet. Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G war sie daher verpflichtet, die Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme, also spätestens am 21.05.2013, der KommAustria anzuzeigen.

Da die Anzeige bis zu diesem Zeitpunkt nicht, sondern erst am 09.07.2013, erfolgt ist, hat die LT 1 Privatfernsehen GmbH durch die Unterlassung der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Anbieter des von ihr verbreiteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gegen die

Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb diese Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung in ihren Bescheid einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH der Anzeigeverpflichtung, wenn auch verspätet, am 09.07.2013 nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu dem bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat. Weiters war zu berücksichtigen, dass der gegenständliche Abrufdienst – der nunmehr erstatteten Anzeige zufolge – inhaltlich dem von der LT 1 Privatfernsehen GmbH über andere Plattformen rechtmäßig verbreiteten Fernsehprogramm „LT 1“ entspricht. Die von der Regulierungsbehörde wahrzunehmende Rechtsaufsicht über das Programm konnte somit zumindest hinsichtlich dieser Plattform erfolgen (vgl. in diesem Sinne bereits Bescheid der KommAustria vom 23.01.2013, KOA 4.300/12-011).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung der nunmehr erfolgten Anzeige ergeben hat, dass die angebotenen Mediendienste mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmen.

Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. September 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

LT 1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, **per RSb**